Checkliste zur Fischotterentnahme gem. § 3 der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung (AAV)

1. Allgemeine Hinweise

- Ein Vergrämen mit Verletzungsgefahr, Nachstellen, Fang mit Lebendfangfallen sowie Tötung durch Abschuss (im Folgenden vereinfacht „Entnahme“ genannt) von Fischottern darf nur erfolgen, wenn alle Voraussetzungen gem. § 3 der AAV in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind. Die Checkliste lt. Nr. 2 bietet eine **Hilfestellung**, um alle relevanten Punkte zu berücksichtigen. Die Liste muss nirgends vorgelegt werden.
- § 3 AAV sieht keine Entscheidung einer Behörde vor einer Entnahme von Fischottern vor. Die Verantwortung für die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben und damit für die Durchführung der jeweiligen Prüfschritte liegen somit unmittelbar bei der Teichwirtin/dem Teichwirt und der/dem Jagdausübenden, die/der die Entnahme vornimmt.
- Eine Entnahme ohne Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen erfüllt ggf. den Tatbestand einer **Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit.** Die/der Jagdausübende sollte sich daher von der Teichwirtin/dem Teichwirt hinreichende Nachweise für die Einhaltung der Prüfschritte 1 bis 7 vorlegen lassen, bevor mit einer Entnahme (unter Beachtung der Vorgaben in Prüfschritt 8, 9 und 10) begonnen wird.

2. Checkliste

Prüfschritte		Ja	Nein	Hinweise
1	Liegt die Teichanlage in der Gebietskulisse lt. AVBayAAV?	■	■	Falls nein, ist keine Entnahme nach § 3 AAV möglich, sondern es bedarf einer Einzelausnahmegenehmigung durch die höhere Naturschutzbehörde (hNB).
1a	Falls ja: Liegt die Teichanlage in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (**FFH-Gebiet**), soweit für dieses Gebiet der Fischotter (*Lutra lutra*) als Art nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG genannt ist, in einem Naturschutzgebiet nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder einem Nationalpark nach § 24 Abs. 1 bis 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 13 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG).	■	■	Falls ja, ist keine Entnahme nach § 3 AAV möglich, sondern es bedarf einer Einzelausnahme-genehmigung durch die höhere Naturschutzbehörde.
2	Ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig?	■	■	Im Umfeld von FFH-Gebieten muss eine beabsichtigte Entnahme gemäß § 34 Abs. 6 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde (uNB) angezeigt werden. Konkrete Entfernungen zu einem FFH-Gebiet, ab der eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen ist und auf diese Anzeige verzichtet werden kann, können nicht abstrakt benannt werden. Deshalb ist zur Abklärung **in jedem Fall** eine Anzeige der Entnahmeabsicht bei der uNB gemäß § 34 Abs. 6 BNatSchG sinnvoll, die innerhalb eines Monats hierüber entscheiden muss.
3	Handelt es sich um eine Teichanlage, die der Zucht oder Produktion von Fischen dient?	■	■	Falls nein, ist keine Entnahme nach § 3 AAV möglich, sondern es bedarf einer Einzelausnahmegenehmigung durch die hNB.
4	Dokumentierte Anwesenheit des Fischotters	■	■	Nachvollziehbare Dokumentation der Anwesenheit **Mögliche Unterstützung**: Fischotterberater
5	Liegt ein durch Fischotter verursachter ernster fischereiwirtschaftlicher Schaden vor? Das ist gegeben, wenn – ein Verlust von mind. **10 %** der erzeugten Fische **der Teichanlage** bezogen auf die Zahl der eingesetzten Fische oder – ein nicht ersetzbarer Verlust von Laichfischen vorliegt.	■	■	Zur Dokumentation der Fischotterschäden für das letzte, der geplanten Entnahme vorausgehende, Jahr, können folgende Unterlagen genutzt werden: • Berechnung gemäß „Schadensmeldung, Meldung von Fischotterschäden in Teichen im Rahmen des Fischotter-Managementplanes“. • Sofern kein Antrag auf Schadensausgleich gestellt wird: „Dokumentation Fischotterschäden im Zusammenhang mit einer Entnahme des

				Fischotters nach § 3 Abs. (2) der AAV“. Formular auf www.lfl.bayern.de/fischotter-entnahme abrufbar. **Mögliche Unterstützung**: Fischotterberater Für die Nachvollziehbarkeit der Angaben sind **gut geführte** Teichbücher und betriebliche Unterlagen essenziell. Teichbücher/Unterlagen/Berechnungen müssen **auch für Dritte** nachvollziehbar sein.
6a	Gibt es zur Entnahme eine zumutbare Alternative bzw. ist der Bau eines stabilen Abwehrzauns möglich (siehe aber Punkt 6b)?	■	■	Falls ja, ist **keine** Entnahme möglich.
6b	Falls nein: Ein Abwehrzaun ist aus folgenden Gründen nicht möglich: Rechtlich nicht möglich Faktisch nicht möglich Wirtschaftlich unzumutbar	 ■ ■ ■	 ■ ■ ■	Möglicher Nachweis: „Dokumentation zur Zumutbarkeit eines Fischotterabwehrzauns im Zusammenhang mit einer Entnahme des Fischotters nach § 3, Abs. 3 der AAV“. Formular auf www.lfl.bayern.de/fischotter-entnahme abrufbar. **Mögliche Unterstützung**: Fischotterberater
7	Bei der Jagd auf Fischotter (Entnahmen) ist **nach der AAV** von den Jagdausübenden, die in dem Revier zur Jagdausübung berechtigt sein müssen, Folgendes **zwingend zu beachten**:			
7a	Entnahmen sind nur in einem Bereich von **200m vom jeweiligen Gewässerrand** der Teichanlage zulässig.	■		vergleichbar mit Regelung bei Jagd auf Graureiher
7b	**Vom 1. Februar bis zum 30. November**: Nur Lebendfang erlaubt; Tötung nur, wenn Gewicht weniger als 4 kg oder mehr als 8 kg beträgt.	■		Abschuss mit der Langwaffe oder Lebendfang ohne vorherige Gewichtsüberprüfung mit anschließender Tötung (mit Kurz- oder Langwaffe) folglich **nur von 1. Dezember bis 31. Januar erlaubt**.
7c	Information zum **tagesaktuellen Stand** der noch erlaubten Entnahmen einholen (Veröffentlichung durch LfL).	■		**Veröffentlichung auf Internetseite der LfL**: www.lfl.bayern.de/fischotter-entnahme Ist die jährliche Höchstzahl bereits erreicht, darf keine Jagd mehr stattfinden. Fallen dürfen nicht mehr fängisch gestellt sein.
8	Bei der Jagd auf Fischotter (Entnahmen) ist nach **jagdrechtlichen Vorschriften** von den Jagdausübenden, die in dem Revier zur Jagdausübung berechtigt sein müssen, Folgendes **zwingend zu beachten**:			
8a	• Es sind nur **Lebendfangfallen** (keine Schlagfallen) erlaubt. Die Fallen müssen so beschaffen sein, dass eine Verletzung ausgeschlossen ist und die Sicht nach außen möglichst verwehrt wird. Drahtgitter darf nur für Kontrollöffnungen verwendet werden. • Fallentyp und -größe: **Kastenfallen** (mind. Länge 130 cm, Breite 25 cm, Höhe 25 cm) oder **Röhrenfallen** (mind. Länge 130 cm und Durchmesser 25 cm). • **Kontrolle** der fängisch gestellten Falle muss alle vier Stunden erfolgen, außer die Falle verfügt über einen elektronischen Fangmelder, der betriebssicher ist und unverzüglich meldet, sobald ein Fangereignis stattgefunden hat. Die Funktionsfähigkeit muss mindestens einmal	■ ■ ■		

	täglich getestet werden oder eine tägliche Selbstüberprüfung des Fangmelders muss gewährleistet sein. Meldet der Fangmelder ein Fangereignis, muss unverzüglich die Falle vor Ort kontrolliert werden. • Zum Fallenfang ist jagdrechtlich die Teilnahme an einem **Lehrgang** für die Fallenjagd notwendig (gemäß § 8 Abs. 1 Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (JFPO) i.V.m. Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG).	■	
8b	Ein Einsatz von bleihaltiger Schrotmunition ist in „Feuchtgebieten“ (zu denen Teichanlagen zählen) sowie in einer umliegenden Pufferzone von 100 m **verboten** (Europäische Chemikalienverordnung - REACH).	■	Es wird der Einsatz von bleifreier Büchsenmunition zur Erlegung von Fischottern (kein Schrot) empfohlen. Bei Tötung nach Lebendfang ist § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. des BJagdG zu beachten: Pistolen oder Revolver bei der Fallenjagd bzw. als Fangschuss nur, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt.
8c	Die Verwendung von künstlichen Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen und Beleuchten des Ziels sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze ist (zur Dämmerung/Nachtzeit) in ganz Bayern für Jagd auf Fischotter erlaubt (nach § 11a Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) i.V.m. § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG).	■	Erlaubt sind (wie bereits in den meisten Landkreisen bei der Schwarzwildjagd) damit auch Gegenstände, die in Verbindung mit einer Jagdwaffe eingesetzt werden, z. B. Nachtsichtvor- oder Nachtsichtaufsätze montiert an Jagdwaffe oder Zielfernrohr; Taschenlampen, wie Halogen-, LED-, Laserlampen oder IR-Strahler montiert an Jagdwaffe, Zielfernohr oder Nachtsichtaufsatz/-vorsatz oder Gegenstände ohne Verbindung mit einer Jagdwaffe, z. B. Taschenlampe, Lampen, Scheinwerfer montiert an jagdlicher Einrichtung, handgehalten oder im räumlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlegungsort.
9a	Folgende **Meldungen** sind nach § 3 Abs. 6 AAV **unverzüglich** zu machen: • Fang- und Abschussort, • Teichanlage, • Abschuss- und Fangdatum, • Datum des Aufstellens von Fallen, • Informationen über die Entsorgung und/oder den Verbleib des getöteten Fischotters.	■	Die Meldungen müssen durch die Jagdausübende/den Jagdausübenden erfolgen. „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes Zögern. Meldeformular „Mitteilungspflicht Fischotter nach AAV §3 Abs. (6) AAV“ auf www.lfl.bayern.de/fischotter-entnahme abrufbar. **Meldeadresse**: Fischotterentnahme@lfl.bayern.de
9b	Die Eintragung in die Streckenliste B hat durch die Jagdausübungsberechtigte/den Jagdausübungsberechtigten (Revierinhaberin/Revierinhaber) **vor Ablauf des Jagdjahres** zu erfolgen.	■	